

Abwasserreinigung

EU-Wasser-Vorschlag bringt neue Reinigungsstufen

Der Kommissions-Vorschlag zur Überarbeitung der kommunalen Abwasserrichtlinie aus dem Jahr 1991 wurde am 26. Oktober 2022 vorgestellt. Herstellerverantwortung und zusätzliche Reinigungsstufen sind herausfordernd.

Die Europäische Kommission (EK) hat am 26. Oktober 2022 als Teil eines Null-Schadstoff-Pakets einen Vorschlag COM(2022) 541 zur Überarbeitung der kommunalen Abwasserrichtlinie (UWWTD = Urban Waste Water Treatment Directive) und die zugehörige Wirkungsfolgenabschätzung vorgelegt. [Link](#) zu den Dokumenten sind hier ([Link](#)) zum Download bereit. Ein Factsheet ([Link](#)) gibt eine grobe Übersicht zu den wesentlichen Änderungsvorschlägen.

Evaluierung der Richtlinie: Behandlung der Abwässer angemessen

Vorangegangen ist der Überarbeitung eine Evaluierung (SWD(2019) 700 final) der Richtlinie, die ursprünglich aus dem Jahr 1991 (91/271/EWG) stammt. Diese Evaluierung hat bestätigt, dass es durch die Richtlinie zu einer erheblichen Verringerung der heimischen Schadstoffe in die Umwelt gekommen ist. Laut EK liegt ein Grund, warum die Richtlinie wirksam ist, in der Einfachheit ihrer Anforderungen. Der Umsetzungsgrad ist bereits jetzt schon sehr hoch, 98% der Abwässer in der EU werden angemessen gesammelt und zu 92 % angemessen behandelt.

Laut EK sind die Ziele der Richtlinie grundsätzlich richtig und auch gut umgesetzt, es gibt jedoch drei Bereiche, die weiterer Verbesserung bedürfen:

- **Wichtige Aspekte fehlen:** Die ursprüngliche Richtlinie konzentrierte sich auf Verschmutzungen aus Haushalten, die in zentralen Einrichtungen behandelt werden. Weniger Aufmerksamkeit wurde anderen Aspekten geschenkt, wie kleineren Ballungsräumen, nicht zentralisierten Behandlungsanlagen oder starken Regenfällen.
- **Bezug zum Green Deal noch herzustellen:** Die Richtlinie aus dem Jahre 1991 hat keine oder nur eine unzurei-

chende Ausrichtung an den politischen Zielen des European Green Deal (EGD). Laut Impact Assessment (SWD (2022) 544 final) entfallen 0,8 Prozent des gesamten Energieverbrauchs in der EU auf diesen Sektor und 0,86 Prozent der gesamten EU-Treibhausgasemissionen. Fast ein Drittel dieser Emissionen könnte laut EK vermieden werden, indem die Behandlungsprozesse verbessert, die Energieeffizienz und der Einsatz von erneuerbaren Technologien verstärkt und die Kreislaufwirtschaft stärker einbezogen würden.

- **Verursacherprinzip zu verstärken:** Die Bewertung und aktuelle OECD-Studien haben festgestellt, dass das Leistungsniveau der Betreiber sehr unterschiedlich ist. Dies gilt auch in Bezug auf Transparenz und Zugang zu wichtigen Informationen. Ein aktueller Bericht des Rechnungshofs „Special Report 12/2021: The Polluter Pays Principle: Inconsistent application across EU environmental policies and actions“ ([Link](#)) kommt zum Schluss, dass das Verursacherprinzip nicht ausreichend angewandt wird. Weiters sollen die Überwachung und Berichterstattung an die Digitalisierung angepasst werden. Ein weiteres Problem, dem mit der neuen Richtlinie entgegengetreten werden soll, ist der Zugang zu sanitären Einrichtungen insbesondere vulnerabler Gruppen.

Was ist nun neu geregelt?

Gesundheit und Umweltschutz im Fokus

Artikel 1 legt die Ziele der Richtlinie fest, es erfolgt eine Erweiterung der Ziele um die Umweltziele Umweltschutz, Schutz der menschlichen Gesundheit, Reduktion von Treibhausgasemissionen, Verbesserung der Governance und Transparenz des Sektors, besserer Zugang zu sanitären Einrichtungen und – nach der jüngsten Covid-Krise – die regelmäßige Überwachung der Parameter, die für die öffentliche Gesundheit im kommunalen Abwasser relevant sind.

Anpassungen bei Definitionen

Die Definitionen (Artikel 2) wurden in Übereinstimmung mit den Schlussfolgerungen der REFIT-Evaluierung geringfügig geändert. Mehrere Definitionen in Bezug auf die neuen Verpflichtungen der Richtlinie wurden hinzugefügt, wie beispielsweise „urbaner Abfluss“, „Regenüberläufe“ (SWOs), „Misch- und Trennkanäle“, „tertiäre und quartäre Behandlung“, „Mikroverunreinigung“, „Sanitärversorgung“, „Antibiotikaresistenz“ usw.

Neue Reinigungsstufen

In den Artikeln 3 und 4 werden Siedlungsgebiete und individuelle Systeme behandelt. Bislang galt die Bestimmung, dass ab einem Einwohnerwert (EW) von 2.000 die

Mit den neuen EU-Vorschriften für die Bewirtschaftung von kommunalem Abwasser wird Folgendes erreicht:

Verringerung der **Umweltverschmutzung**, des **Energieverbrauchs** und der **Treibhausgasemissionen**



Die kommunale Abwasserwirtschaft ist einer der **größten Energieverbraucher** im öffentlichen Sektor.

Verbesserung der Wasserqualität durch Bekämpfung der verbleibenden Verschmutzungen durch kommunales Abwasser



98 % des Abwassers in der EU werden angemessen aufgefangen, die **von Kleinstädten, Klärtanks und Regenüberläufen ausgehende Umweltverschmutzung** besteht jedoch nach wie vor

Verbesserung des **Zugangs zur Sanitärversorgung**, insbesondere für die am stärksten gefährdeten und marginalisierten Bevölkerungsgruppen



rund **10 Millionen Europäerinnen und Europäer** haben nach wie vor keinen Zugang zu grundlegender Sanitärversorgung

Übernahme der Kosten für die Reinigung des Abwassers von Mikro-schadstoffen durch die Industrie



Mikroschadstoffe aus Arzneimitteln und Kosmetika gelangen in Flüsse, Seen und Meere.

Verpflichtung der EU-Länder zur **Überwachung von Krankheitserregern im Abwasser**



Dies wird, wie bereits während der COVID-19-Pandemie geschehen, zur **Bewältigung von Pandemien** beitragen.

Entwicklung zu einem **stärker kreislaforientierten Sektor**



Dies kann beispielsweise die Wiederverwendung von behandeltem Wasser und Schlamm erhöhen.

Bis 2040 werden die neuen Vorschriften folgende Ziele erreichen:

- 🌱 Einsparungen von fast **3 Mrd. EUR** pro Jahr in der gesamten EU
- 🌱 Reduzierung der **Treibhausgasemissionen des Sektors um mehr als 60 %** (gegenüber 1990)
- 🌱 Verringerung der Wasserverschmutzung (organische Stoffe, Stickstoff und Phosphor) um mehr als **365 000 Tonnen** pro Jahr
- 🌱 Rückgang der **Verschmutzung durch Mikroplastik** um 9 % pro Jahr

Abwässer gesammelt werden müssen. Zukünftig wird die Pflicht zur Errichtung kommunaler Abwassersammelsysteme auf alle Siedlungen mit einem EW von 1.000 oder mehr ausgedehnt. Um dies sicherzustellen, müssen Haushalte, sofern eine Anlage vorhanden ist, an Sammelsysteme angeschlossen werden. Die Frist dafür ist der 31.12.2030. Neu hinzu kommt, dass eine weitergehende Reinigung (3. und 4. Reinigungsstufe) vorgesehen werden kann (Artikel 18 Abs 2 lit c und d), falls ein Risiko für die menschliche Gesundheit oder Umwelt besteht. Die erste Reinigungsstufe ist mechanisch, die zweite biologisch, die dritte chemisch und in der vierten Reinigungsstufe werden Spurenstoffe herausgefiltert.

Auch kann eine zentrale Abwassersammlung und -behandlung in Siedlungsgebieten < 1.000 EW vorgesehen werden, falls ein Risiko für die menschliche Gesundheit oder Umwelt besteht (Artikel 18 (2) lit. a und b). Dieser Auffangbestimmung in Artikel 18 begegnen wir noch in einigen anderen Artikeln des RL-Entwurfs.

Individuelle Systeme weiterhin möglich

Die Möglichkeit der Verwendung von Individuellen Systemen (IS) wird beibehalten, aber auf Ausnahmefälle

beschränkt (hohe Kosten oder kein Umweltnutzen). Zu diesem Zweck wurden neue Verpflichtungen eingeführt: IS müssen ordnungsgemäß konzipiert, genehmigt und kontrolliert werden; sie sollen die gleiche Reinigungsleistung aufweisen wie bei zentraler Behandlung. Außerdem soll es ein öffentliches Register geben, in dem alle IS in Siedlungsgebieten aufgelistet sind. Die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, eine ausführliche Begründung für die Verwendung eines IS vorzulegen, wenn die gemeldete behandelte Fracht mehr als 2 Prozent in Gemeinden mit 2.000 EW ausmacht. Außerdem sieht der EK-Entwurf einen delegierten Rechtsakt zu Stand der Technik, Bemessung, Betrieb und Wartung von IS vor.

Abwasserbewirtschaftungspläne für größere Gemeinden

Auch sieht die Richtlinie eine neue Verpflichtung vor, lokal integrierte städtische Abwasserbewirtschaftungspläne zu erstellen, um die Verschmutzung durch Regenwasser (städtischer Abfluss und Regenwasserüberlauf) zu bekämpfen. Die Pläne müssen für alle Gemeinden mit einem EW von 100.000 oder mehr erstellt werden. Bei einem Risiko für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit kann dies auch auf Gemeinden mit einem EW zwischen 10.000 und 100.000 EW vorgesehen werden.

Dritte Reinigungsstufe für alle größeren Anlagen

Die dritte Reinigungsstufe wird nun für alle größeren Anlagen vorgeschrieben, die eine Belastung von 100.000 EW oder mehr behandeln. Eine Drittbehandlung muss auch aus Gemeinden mit einem EW von zwischen 10.000 und 100.000 EW in eutrophierungsempfindlichen Gebieten vorgesehen werden.

Vierte Reinigungsstufe gegen Mikroverunreinigungen

Die vierte Reinigungsstufe wird neu eingeführt, um ein möglichst breites Spektrum an Mikroverunreinigungen zu beseitigen. Diese Behandlung soll in allen kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen angewendet werden, die eine Belastung von 100.000 EW oder mehr behandeln. Die Frist dafür ist der 31. Dezember 2035. Bis zum 31. Dezember 2040 sollen dann auch alle Gemeinden mit einem EW zwischen 10.000 und 100.000 einbezogen werden. Dies in Gebieten, in denen die Konzentration von Mikroverunreinigungen ein Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt.

Erweiterte Herstellerverpflichtung

In Artikel 9 wird eine erweiterte Herstellerverpflichtung für Hersteller und Importeure von

1. Humanarzneimitteln, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie
2. Kosmetischen Mitteln, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel fallen, festgeschrieben.

Diese beiden Branchen sollen die Vollkosten der vierten Reinigungsstufe tragen, wenn sie Produkte auf dem nationalen Markt der Mitgliedstaaten in Verkehr bringen, die aufgrund des Endes ihrer Lebensdauer zur Belastung des kommunalen Abwassers durch Mikroverunreinigungen führen. Dieser finanzielle Beitrag wird auf der Grundlage der Mengen und der Toxizität der auf den Markt gebrachten Produkte festgelegt. Um dies abzuwickeln, soll eine eigene Gesellschaft gegründet werden.

Energieeffizienz und Kreislaufwirtschaft

Einen weiteren Fokus legt die RL auf Energieneutralität, Energieeffizienz und Kreislaufwirtschaft. Bis 2040 sollen alle kommunalen Abwasserreinigungsanlagen (ARA) energieneutral arbeiten, zur Überwachung soll es regelmäßige Audits geben.

Genehmigungspflicht für nichthäusliches Abwasser

Einleitungen von nichthäuslichem Abwasser in kommunale Abwassersammelsysteme sollen zukünftig einer Genehmigungspflicht unterliegen, derzeit sieht die österreichische Regelung noch eine Bagatellgrenze in der Indirekteinleiterverordnung vor. Die Wiederverwendung von gereinigtem Wasser soll gefördert werden.

Überwachung und Verwertungsquoten

Die regelmäßige Überwachung der Abwässer soll verstärkt werden, die Mitgliedstaaten müssen eine Risikobewertung für Einleitungen von kommunalem Abwasser in Bezug auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit durchführen. Klärschlamm muss gegebenenfalls gemäß der Abfallhierarchie gemäß der Abfallrahmenrichtlinie und den Anforderungen der Schlammrichtlinie behandelt, recycelt und verwertet und gemäß den Anforderungen der Richtlinie entsorgt werden. Um hohe Verwertungsquoten insbesondere für kritische Materialien wie Phosphor zu gewährleisten, wird die Kommission beauftragt, Mindestverwertungsquoten festzulegen.

Zugang für vulnerable Gruppen

Für vulnerable Gruppen (z.B. Flüchtlinge, Obdachlose u.a.) soll der Zugang zu sanitären Einrichtungen verbessert und aufrechterhalten werden. Bis 31. Dezember 2027 müssen die Mitgliedstaaten Kategorien von Personen ohne oder mit eingeschränktem Zugang zu sanitären Einrichtungen sowie das Potenzial zur Verbesserung des Zugangs ermitteln und fördern.

Zugang zu Gerichten und Schadenersatz

Die Informationen für die Öffentlichkeit sollen neu aufbereitet und ständig aktuell gehalten werden, der Zugang zu den Gerichten soll erleichtert werden. Es wird außerdem ein neuer Artikel betreffend Schadenersatz eingeführt, um sicherzustellen, dass die betroffene Öffentlichkeit Schadenersatz fordern und erhalten kann, wenn ein Gesundheitsschaden ganz oder teilweise auf einen Verstoß gegen Maßnahmen, die auf Grund dieser Richtlinie erlassen worden ist, zurückzuführen ist.

Revisionsklausel und technische Details

Mindestens alle fünf Jahre soll die EK eine Review an den Rat und das Parlament übermitteln – mit etwaigen legislativen Verbesserungsvorschlägen. Die Anhänge I-VIII befassen sich mit Produktlisten, Industrien, Inhalten der Abfallwirtschaftspläne, Informationen an die Bevölkerung sowie mit einer Gegenüberstellung der bestehenden und neuen Richtlinie.

WKÖ-Bewertung

- **Umsetzbarkeit zu prüfen:** Nach einer ersten kritischen Durchsicht des Entwurfs sind doch sehr viele Fragen aufgeworfen worden, vieles wird so, wie es der Entwurf vorsieht, nicht umsetzbar sein.
- **Erweiterte Herstellerverantwortung:** Insbesondere kritisieren wir die vorgesehene erweiterte Herstellerverantwortung. Wir halten die Regelung für unverhältnismäßig und überschießend. Die Kostenübernahme ist nicht ausreichend ausdifferenziert und entspricht keinesfalls einer objektivierten Verursachergerechtigkeit. Augenscheinlich ist, dass Inverkehrbringer von Kosmetik und Pharma nur zu einem geringen Anteil jene Mikroschadstoffe zu verantworten haben, die durch die 4. Reinigungsstufe entfernt werden sollen.
- **Importe als Fragezeichen:** Fraglich ist, wie der Gesetzgeber sicherstellen will, dass alle Importwege zu einer Übernahme der Kostenanteile verpflichtet werden können. Produkte werden z.B. auch von Privatpersonen aus Drittländern via Internet bestellt und importiert – unbemerkt von der behördlichen Aufsicht. Und wie sieht es mit anderen relevanten Emittentengruppen aus?
- **Way-out bei Schadstofffreiheit:** Offen ist auch, ob man von der erweiterten Herstellerverantwortung entbunden werden kann, wenn klar ist, dass durch die Verwendung von Produkten keine Mikroschadstoff-Belastungen entstehen können. Auch die Schaffung einer eigenen Gesellschaft verursacht zusätzliche Kosten. Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten und hoher Inflation ist eine zusätzliche Kostenbelastung für die bürokratische Abwicklung abzulehnen.
- **Delegierte Rechtsakte und Zeitplan:** Weitere Kritikpunkte unsererseits sind der zu ambitionierte Zeitplan, die viel zu niedrig angesetzten Kosten für die Umsetzung der Ziele, die wachsende Zahl delegierter Rechtsakte (Gesetzgebung ohne Rat und Parlament), die Strafbestimmungen, um nur einige zu nennen.

Zeitplan für die Gesetzgebung

Die EK möchte die Verhandlungen innerhalb von zwei Jahren abschließen, dann soll es eine Übergangsphase von zwei Jahren geben, bevor die neue Richtlinie in Kraft tritt.



Dr. Adriane Kaufmann LL.M. (WKÖ)

adriane.kaufmann@wko.at